

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Pommern vom 17.12.2015

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

<u>§ 1 Allgemeines</u>	<u>2</u>
<u>§ 2 Gebührenschuldner</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 Inkrafttreten</u>	<u>2</u>

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

<u>I. Reihengrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>II. Gemischte Grabstätten</u>	<u>3</u>
<u>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</u>	<u>3</u>
<u>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</u>	<u>3</u>
<u>V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle</u>	<u>3</u>

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

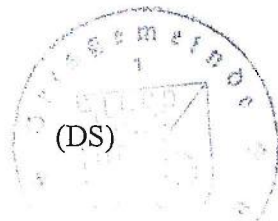
- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 Gebühren und Beiträge – I. Friedhofsgebühren – der HH-Satzung vom 13.07.2015 außer Kraft.

Anlage

Pommern, 17.12.2015



Paul Josef Porten

Paul-Josef Porten
Ortsbürgermeister